

# Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover

## vom 15.09.2017

### Übersicht

- § 1: Immatrikulation
- § 2: Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3: Rücknahme der Immatrikulation
- § 4: Versagung der Immatrikulation
- § 5: Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6: Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7: Rückmelden und Belegen
- § 8: Beurlaubung
- § 9: Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10: Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11: Besondere Studiengänge
- § 12: Zuständigkeiten
- § 13: Inkrafttreten

### § 1

#### Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studentinnen und Studenten in die Medizinische Hochschule Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. <sup>2</sup>Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Gesetzen und Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. <sup>3</sup>Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studentenausweises vollzogen. <sup>4</sup>Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist,
3. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,
4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder Studiengebühren vorlegt und
5. der Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht, erbringt,
6. bei Vorstudienzeiten im gleichen Studiengang an einer inländischen Hochschule eine gültige Exmatrikulationsbescheinigung vorlegt.

<sup>2</sup>Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die durch eine der folgenden Deutschprüfung nachzuweisen sind:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – (**DSD II**),
2. Zeugnis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (**DSH2 oder DSH3**),

3. Zeugnis über „Test Deutsch als Fremdsprache“ (**TestDaF** mit mindestens **TDN 4/4/4/4**),
4. Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (**Feststellungsprüfung am Studienkolleg im Prüfungsteil Deutsch**),
5. Zertifikat **C2** des Goethe-Instituts,
6. Prüfung **telc Deutsch C1 Hochschule**.

<sup>3</sup>Der Deutschnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen aus Luxemburg, Österreich, Liechtenstein und der deutschsprachigen Schweiz. <sup>4</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber zu Master- bzw. Promotionsstudiengängen gelten die Anforderungen an die Sprachnachweise aus den jeweiligen Master-Zugangsordnungen bzw. Promotionsordnungen.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
2. nur aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
3. lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
4. für ein Austauschstudium immatrikuliert worden ist.

(4) <sup>1</sup>War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an deutschen Hochschulen bereits eingeschrieben, wird sie/er in das entsprechende höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. <sup>2</sup>Hat sie/er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. <sup>3</sup>Bei Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung in das entsprechende höhere Fachsemester voraus. <sup>4</sup>Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(5) <sup>1</sup>Die Studentin/der Student erhält einen Studentenausweis und Studienbescheinigungen. <sup>2</sup>Studierende des Studienganges Zahnmedizin erhalten zusätzlich ein Studienbuch. <sup>3</sup>Dem Studentensekretariat sind Änderungen des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer sowie der Verlust der in Satz 2 genannten Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. <sup>4</sup>Im Studienbuch werden Immatrikulation, Beurlaubungen, Zwischenprüfung, Exmatrikulation und Ähnliches von der Medizinischen Hochschule Hannover vermerkt. <sup>5</sup>Die Studentin/der Student ist verpflichtet, die nach den Studien- bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Eintragungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

## § 2

### Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist beim Studentensekretariat innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes zu beantragen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. <sup>3</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung besteht, ist die Immatrikulation abweichend von Satz 1 für das Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.03. eines Jahres beim Studentensekretariat zu beantragen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation für die Promotionsstudiengänge der MHH ist abweichend von Satz 1 für das Wintersemester bis zum 30.11. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.05. eines Jahres beim Studentensekretariat zu beantragen. <sup>5</sup>In den Fällen der Sätze 3 und 4 gilt Satz 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Medizinischen Hochschule Hannover eingeführten Formular schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberin/des Bewerbers über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,

2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde sowie der Nachweis, an welchen Kursen an einer anderen Hochschule erfolgreich oder ohne Erfolg teilgenommen wurde; der Nachweis kann durch Vorlage des Studienbuches oder vergleichbarer Dokumente vorgenommen werden,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen im In- und Ausland immatrikuliert ist oder war.

<sup>3</sup>Bei einer Online-Bewerbung bzw. Online-Einschreibung sind die Angaben nach Satz 2 zusätzlich auf elektronischem Wege in der vorgeschriebenen Form von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber an die von der Medizinischen Hochschule Hannover beauftragten Stellen zu übermitteln. <sup>4</sup>Die von der Medizinischen Hochschule Hannover beauftragten Stellen sind die „Stiftung für Hochschulzulassung“ ([www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)) sowie die „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V.“ ([www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)).

(3) In einfacher Kopie sind mit dem Antrag vorzulegen bzw. bei der Online-Bewerbung einzureichen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form; ggf. zuzüglich amtlich beglaubigter Übersetzungen eines vereidigten Dolmetschers/Übersetzers, sofern Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt,
2. bei Studienortwechsel eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der besuchten Hochschule sowie ggf. die Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Studienzeiten und Studienleistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
4. bei ausländischen Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (siehe § 1 Absatz 2 Sätze 2 und 3).

(4) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für eine Immatrikulation vor, wird die Bewerberin/der Bewerber aufgefordert, sich zum mitgeteilten Termin persönlich einzuschreiben. <sup>2</sup>Bei der Einschreibung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Urschrift und amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen und zusätzlich

1. der Zulassungsbescheid, soweit die Medizinische Hochschule Hannover nicht selbst zulässt,
2. der gültige Personalausweis oder Reisepass,
3. eine Kopie der eigenen Geburtsurkunde bei Ledigen bzw. eine Kopie der Heiratsurkunde bei Verheirateten oder Geschiedenen; sollte nach der Scheidung der Geburtsname wieder angenommen worden sein, eine Kopie der Bescheinigung über die Namensänderung,
4. zwei Passbilder bei der Einschreibung in den Studiengang Medizin bzw. drei Passbilder bei der Einschreibung in den Studiengang Zahnmedizin,
5. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise mit entsprechendem Abgangsvermerk sowie Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten inländischen Hochschulen,
6. der Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht und
7. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder Studiengebühren auf das von der Medizinischen Hochschule Hannover dafür eingerichtete Konto.

(5) <sup>1</sup>Beim Studienplatztausch muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 spätestens bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn durchgeführt sein. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann eine Nachfrist gewährt werden.

(6) Eines besonderen Einschreibeanspruches bedarf es, wenn die Studentin/der Student den Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will (Parallel- bzw. Doppelstudium).

## § 3

### Rücknahme der Immatrikulation

(1)<sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn die Studentin/der Student dieses innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beim Studentensekretariat beantragt. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikel 12a des Grundgesetzes nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. <sup>3</sup>Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. <sup>4</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbuch/Studiennachweise,
3. Laufzettel mit Entlastungsstempeln.

## § 4

### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. die Bewerberin/der Bewerber nicht nachweist, dass sie/er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Abgaben und Entgelte gemäß den Vorgaben des NHG entrichtet hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber den Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht erbringt,
4. die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgeblich sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die Bewerberin/der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist oder
6. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat,
2. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt,
3. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Attest nicht beibringt,
4. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist oder
5. entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist.

## § 5

### Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) <sup>1</sup>Die Studentin/der Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich auf dem von der Medizinischen Hochschule Hannover eingeführten Formular zu stellen. <sup>3</sup>Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis
2. Studienbuch bei Studierenden der Zahnmedizin
3. Laufzettel mit Entlastungsstempeln.

(3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in dem Fall des Wechsels an eine andere Hochschule ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Der Studentin/dem Studenten ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. <sup>2</sup>Studierenden der Zahnmedizin ist zusätzlich das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen.

## § 6

### Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) <sup>1</sup>Die Studentin/der Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie/er eine Abschlussprüfung bestanden hat und in keinem weiteren Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist,
2. sie/er eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder nach den Bestimmungen, die für den Studiengang maßgeblich sind, den Prüfungsanspruch verloren hat und in keinem weiteren Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist,
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und sie/er in keinem weiteren Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist oder
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup>Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Die Studentin/der Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. sie/er die für das Belegverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
3. der Studiengang, für den sie/er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Vor einer Exmatrikulation ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

## § 7

### Rückmeldung und Belegen

(1) <sup>1</sup>Jede/r an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschriebene Studentin/Student, die ihr/der sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der vom Studentensekretariat vorgegebenen Frist zurückzumelden. <sup>2</sup>Für beurlaubte Studierende gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

(3) Studierende sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit zu mahnen; es ist eine angemessene Mahnfrist einzuräumen.

(4) Anträge auf Erlass der Langzeitstudiengebühren gemäß § 14 Absatz 2 NHG sind bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Studierende der Zahnmedizin müssen in der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn bzw. in der ersten Vorlesungswoche die Lehrveranstaltungen des beginnenden Semesters in ihrem Studienbuch eintragen („belegen“). <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Belegfrist möglich.

## § 8

### Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikel 12a des Grundgesetzes zu beurlauben. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Studentin/der Student kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentin/des Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Schwangerschaft/Mutterschutz, wenn eine Kopie aus dem Mutterpass über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt wird,

3. Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, wenn eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes sowie eine aktuelle Haushalts- bzw. Meldebescheinigung der zuständigen Gemeinde vorgelegt werden,
4. Mitwirkung als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Auslandsstudium, wenn ein entsprechender Nachweis über die Dauer der Abwesenheit aus Deutschland vorgelegt wird,
6. Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, wenn ein Nachweis über die Dienstpflicht und den Zeitraum vorgelegt wird oder
7. Anfertigung der Dissertation von Studierenden der Human- oder Zahnmedizin, wenn der Doktorvater/die Doktormutter eine Bestätigung ausstellt, dass in dem beantragten Urlaubssemester die Dissertation vollständig abgeschlossen wird.

<sup>4</sup>Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, anderenfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) <sup>1</sup>Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für bis zu zwei weitere Semester erfolgen. <sup>3</sup>Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. <sup>4</sup>Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung sind dem Antrag der Studentenausweis, die Mitteilung der Bankverbindung, auf die die zuviel gezahlten Beträge zurücküberwiesen werden sollen, sowie bei Studierenden der Zahnmedizin das Studienbuch beizufügen, anderenfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester sowie rückwirkend für vergangene Semester.

(5) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied der Hochschule. <sup>2</sup>Sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>3</sup>Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

## § 9

### **Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

(1) Studierende, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Medizinische Hochschule Hannover aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Eine Studentin/ein Student, die/der an dieser oder einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen worden ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

## **§ 10**

### **Gasthörerinnen/Gasthörer**

(1) <sup>1</sup>Zu bestimmten Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 8 Semesterwochenstunden (SWS) können als Gasthörerinnen/Gasthörer nichtimmatriulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden. <sup>2</sup>Sie sind lediglich in das Gasthöerverzeichnis einzutragen.

(2) <sup>1</sup>Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht ist. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Von Gasthörerinnen/Gasthörern sind folgende Daten zu erheben: Nachname, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung des bisherigen Studiums, Bezeichnung der Hochschule.

(4) Von Gasthörerinnen/Gasthörern erhebt die Medizinische Hochschule Hannover eine Gebühr gemäß der Vorgaben des § 13 Absatz 5 NHG.

## **§ 11**

### **Besondere Studiengänge**

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge an der Medizinischen Hochschule Hannover finden die §§ 1-9 mit Ausnahme des § 7 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident bzw. Vizepräsident für Studium und Lehre verantwortlich. <sup>2</sup>Sie werden von den nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen, soweit sich der Präsident bzw. Vizepräsident für Studium und Lehre nicht allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 12.08.2016 außer Kraft.